

Verein für GENEALOGIE in Nordwürttemberg e.V.

Forschungen zur Familien-, Wappen- und Heimatkunde

Vereinsatzung

§1 Name / Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen „Verein für GENEALOGIE in Nordwürttemberg e.V.“ und verfolgt den Zweck, die wissenschaftlichen Ergebnisse und die Forschung auf dem Gebiet der Familien- und Wappenforschung sowie der Heimatgeschichte zu unterstützen und zu beleben. Insbesondere soll die Stammes- und Familienkunde in all ihren Zweigen gefördert und gepflegt werden. Dazu setzt er sich das Ziel, die wissenschaftliche Forschungstätigkeit der Mitglieder und weiterer Interessenten durch sachkundige Beratung und Weiterbildung tatkräftig zu unterstützen und zu koordinieren.

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben organisiert der Verein regelmäßige Zusammenkünfte und Vortragsveranstaltungen. Schulungskurse zum Lesen alter Schriften und für rationelle Familien- und Heimatforschung werden durchgeführt.
- (2) Der Verein unterhält eine Bücherei mit Archiv, er sammelt und archiviert zweckdienliche und einschlägige Materialien.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar wissenschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Ziele.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.

§2 Sitz / Geschäftsjahr / Erfüllungsort

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Heilbronn (Neckar) und ist in das Vereinsregister Nr. VR 102846 des Amtsgerichts Heilbronn eingetragen.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Heilbronn (Neckar).

§3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, ferner Familienverbände, Vereine, Behörden und Körperschaften. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu Händen des 1. Vorsitzenden zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (2) Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung der Ablehnung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese hat sodann bei ihrer nächsten Zusammenkunft über den Aufnahmeantrag zu entscheiden.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags. Ein Anschriftenwechsel ist dem Vorstand umgehend mitzuteilen.

- (4) Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- (5) Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch den Tod einer natürlichen Person,
 2. durch freiwilligen Austritt aus dem Verein,
 3. durch Ausschluss oder Entziehung der Mitgliedschaft.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich angezeigt werden und kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Dabei ist eine Frist von drei Monaten (also der Termin 30. September) einzuhalten. Ausgetretene Mitglieder verlieren alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es den Interessen des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (8) Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen trotz Mahnung mindestens ein Jahr im Rückstand sind, kann der Vorstand die Mitgliedschaft entziehen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

- (1) Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird jeweils in der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Die Beitragszahlungen sind im 1. Quartal des Kalenderjahres, also spätestens zu 31. März des Jahres oder mit Eintritt fällig, falls dieser nach dem 31. März eines Jahres erfolgt.
- (3) In besonderen Einzelfällen kann der Vorstand auf ein persönliches Gesuch hin den Beitrag ermäßigen, stunden oder erlassen.
- (4) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem//der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in, dem/der Kassierer/in und mindestens zwei Beisitzern/Beisitzerinnen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt und zwar mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Sie bleiben im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
 - a) In den geraden Jahren werden der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die 2. Kassenprüfer/in und die 1. und 2. Beisitzer/innen gewählt.
 - b) In den ungeraden Jahren werden der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die 1. Kassenprüfer/in und alle anderen Vorstandsmitglieder (wie z.B. weitere Beisitzer/innen) gewählt werden.
- (3) Sollte ein Vorstandsmitglied oder ein/e Kassenprüfer/in ausfallen, so soll das Amt auf der nächsten stattfindenden Mitgliederversammlung durch Wahl wiederbesetzt werden. Findet in einem Jahr keine Mitgliederversammlung statt, sollen trotzdem die Regeln a) bzw. b) gelten. Zur Realisierung dieser Regelung wurden die Beisitzerämter und Kassenprüferämter einmalig in alphabetischer Reihenfolge der aktuellen Nachnamen nummeriert. Die Nummerierung ist ausdrücklich keine Rangfolge und bleibt bestehen, auch wenn die Personen wechseln.“

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat Aktions- und Veranstaltungsprogramme aufzustellen, Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und alljährlich die Rechnungsprüfung nach Ende des Geschäftsjahres zu veranlassen. Er ist verantwortlich für die zweckdienliche Verwendung des Vereinsvermögens und kann für besondere Aufgaben qualifizierte Personen heranziehen, die ihm verantwortlich sind.
- (2) Der/die 1. Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein/ihr/e Stellvertreter/in – beruft den Vorstand bei Bedarf zu Vorstandssitzungen ein und leitet die Sitzungen.
- (3) Der/die Schriftführer/in hat den Jahresbericht für die Mitgliederversammlung zu erstellen und von jeder Sitzung und Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Die Protokolle sind von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- (4) Der/die Kassierer/in ist für die Abwicklung und Buchung aller Einnahmen und Ausgaben zuständig und hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht über das jeweilige Geschäftsjahr vorzulegen. Er/sie ist verantwortlich für den aktuellen Stand der Mitgliederliste und des Kassenbuchs.

§ 7 Vertretung des Vereins

Der Verein wird nach außen in rechtlichen Angelegenheiten im Sinne des §26 BGB vertreten durch die/den 1. Vorsitzende/n oder durch die/den 2. Vorsitzende/n. Beide Personen sind jeweils für sich allein dazu berechtigt. Im Innenverhältnis soll gelten, dass die/der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung der/des 1. Vorsitzenden tätig werden darf.

§ 8 Mitgliederversammlungen / Aufgaben

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss möglichst bald nach Ablauf eines Kalenderjahres, in jedem Fall aber im 1. Quartal des folgenden Jahres stattfinden und wird durch den oder die 1. Vorsitzende/n bzw. den oder die 2. Vorsitzende/n schriftlich oder per E-Mail einberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte, des Berichtes des/der Kassierers/in sowie des Ergebnisses der Kassenprüfung.
 2. Entlastung des Vorstandes und des/der Kassierers/in.
 3. Wahl des/der 1. und 2. Vorsitzenden, des/der Schriftführers/in, des Kassierers/in, der Beisitzer/innen.
 4. Wahl von zwei Kassenprüfern/innen für zwei Jahre. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.
 5. Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes und über Anträge von Mitgliedern, die mindestens 7 Tage vor dem Datum der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
 6. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich oder per E-Mail unter Angabe von Uhrzeit, Datum, Ort und der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin.

7. Der Vorstand soll vor jeder Mitgliederversammlung beschließen, ob auch eine online-Teilnahme, mit Stimmrecht für die online teilnehmenden Mitglieder, zugelassen wird. Online teilnehmende Mitglieder müssen sich dabei zur Sicherstellung einer rechtzeitigen Vorbereitung spätestens 3 Tage vor der Versammlung, per Email an den Vorstand, anmelden und erhalten dann spätestens 1 Tag vor der Versammlung einen Zutrittscode für die online-Teilnahme. In den jeweiligen Einladungen muss der Beschluss, ob eine online-Teilnahme zugelassen wird, den Mitgliedern mitgeteilt werden und die Zugangsmodalitäten / -voraussetzungen müssen erläutert werden.“

§ 9 Abstimmungsregeln / Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Satzungsänderungen und bei einem etwaigen Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder notwendig.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Übertragungen von Stimmen in schriftlicher Form sind zulässig; jedes Mitglied kann jedoch maximal drei andere Mitglieder vertreten.

§ 10 Außerordentliche / Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann nach Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder ist er dazu verpflichtet.

§ 11 Auflösung / Liquidation

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für steuerbegünstigte, nämlich gemeinnützige wissenschaftliche Zwecke im Sinne dieser Satzung.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den/die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierende/n 1. Vorsitzende/n oder einen von der Mitgliederversammlung bestimmten Liquidator.

Heilbronn, am 03. November 2021